Neue Perspektiven für die Hauptversammlung mit dem ARUG II





Klaus Schmidt und Dr. Konrad von Nussbaum, beide Geschäftsführer der ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, ein Unternehmen der Allianz

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) hat große Resonanz im Markt gefunden. Zahlreiche Verbände haben sich zu den geplanten Änderungen zur Verbesserung der Aktio-

närsidentifikation und zur Förderung der Mitwirkung der Aktionäre, vor allem im grenzüberschreitenden Bereich, geäußert, darunter das Deutsche Aktieninstitut, der DIRK, Deutscher Investor Relations Verband, und die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Am 12. März 2019 hat das Justizministerium dem Kabinett nun den überarbeiteten Regierungsentwurf zur Beschlussfassung übermittelt. Bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist im Juni 2019 bleibt nicht viel Zeit. Um die Frist im parlamentarischen Verfahren halten zu können, hat das Justizministerium den Entwurf daher als besonders eilbedürftig eingestuft. Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren sind aufgrund der umfangreichen Vorabstimmungen nicht zu erwarten, weshalb mit einer schnellen Verabschiedung des ARUG II gerechnet wird. Ziel der neuen Regelungen ist die Stärkung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften. Dies und die Verbesserung der Transparenz zwischen Gesellschaft und Investoren sollen zu guter Corporate Governance und zu einem nachhaltigen Unternehmenserfolg beitragen.

I. Die wesentlichen Neuerungen

Wesentliche Themen der neuen Regelungen sind:

 die Verbesserung der Information von Aktionären zu Corporate Actions und Hauptversammlungen über die Intermediärskette; die Kosten für die Aktionärsinformation durch die Intermediäre sind dabei sehr weitgehend durch die Unternehmen zu tragen,

BOARD • 2/2019 57

INHALT

- I. Die wesentlichen Neuerungen
- II. Stärkere Mitwirkung von Aktionären aus dem Ausland
- III. Mitwirkungspolitik und Abstimmungsrichtlinien institutioneller Investoren
- IV. Abstimmbestätigung durch Emittenten
- V. Vergütung stärker im Fokus
- VI. Related-Party-Transactions
- VII. Weiterer Ausbau der Digitalisierung

Keywords

ARUG II; Abstimmungsrichtlinien; Aktionärsinformation; Hauptversammlung; Institutionelle Investoren; Related-Party-Transactions; Vergütung

- das Recht der Unternehmen, ihre Aktionäre zu identifizieren, auch bei Inhaberaktiengesellschaften,
- Offenlegungs- und Transparenzpflichten institutioneller Investoren, insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik,
- das Hauptversammlungsvotum zum Vergütungssystem des Vorstands, das mindestens alle vier Jahre zu fassen ist, sowie die nunmehr jährlich durchzuführende Abstimmung über den Vergütungsbericht, außerdem ist alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung abzustimmen,
- die Veröffentlichung von Informationen zu Geschäften mit nahestehenden Personen (sog. Related-Party-Transactions).

Alle genannten Punkte haben Auswirkungen auf die Hauptversammlung und werden voraussichtlich sowohl in der Vorbereitung erhebliche Ressourcen des Unternehmens in Anspruch nehmen, als auch in der Diskussion am Hauptversammlungstag eine wesentliche Rolle spielen.

II. Stärkere Mitwirkung von Aktionären aus dem Ausland

Das ARUG II wird die bei der Verwahrung von Aktien eingeschalte-

ten Intermediäre verpflichten, künftig insbesondere Hauptversammlungsinformationen allen Aktionären weiterzuleiten, auch den Investoren mit Sitz im Ausland. Gleichzeitig müssen Intermediäre auch auf dem Rückweg den Informationsfluss von Weisungen, Abstimmungen usw. sicherstellen, d.h. Aufträge zur Stimmrechtausübung auch grenzüberschreitend auszuführen bzw. an den Emittenten weiterleiten. Daher ist bei der Hauptversammlung künftig eine stärkere Mitwirkung von Aktionären aus dem Ausland zu erwarten. Dies gilt gerade auch für Privatanleger, die bisher im grenzüberschreitenden Kontext häufig von Hauptversammlungsinformationen und der Möglichkeit, ihr Stimmrecht auszuüben, abgeschnitten sind.

Insbesondere für Emittenten mit einem internationalen Aktionärskreis bestehen parallel dazu neue Möglichkeiten der Identifikation und Information von Investoren im Ausland. Intermediäre werden verpflichtet, auf Anfrage die wahren Aktionäre offenzulegen. Die verbesserte Kenntnis der eigenen Aktionäre und die darauf aufbauenden Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gesellschaften und Aktionären heben Potenzial für Investor Relations, gerade für Gesellschaften mit Inhaberaktien. Bei Namensaktien wird das bisher aus Aktienregister und Auskunftsverlangen nach § 67 AktG bestehende Bild für die Investor Relations-Arbeit weiter komplettiert.

III. Mitwirkungspolitik und Abstimmungsrichtlinien institutioneller Investoren

Von Bedeutung ist auch, dass institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Fonds zu mehr Mitwirkung bei Hauptversammlungen angehalten werden. Sie sollen den Kapitalmarkt informieren, wie sie sich als Aktionäre bei den Gesellschaften engagieren. Durch die Verabschiedung einer Mitwirkungspolitik können sich Kunden und Anleger entsprechend orientie-

ren. Das ist nicht nur für aktive Fonds, sondern auch für Anbieter von Indexfonds von größtem Interesse, die über zunehmend wachsende Anlegergelder verfügen und im Sinne ihrer Kunden bei Hauptversammlungen aktiv werden sollen. Dazu gehört auch Transparenz hinsichtlich der Einschaltung von Stimmrechtsberatern. Die Vielfalt bei Abstimmrichtlinien wird sich im Markt weiter erhöhen. Auf Unternehmensseite wirkt sich dies auf die Hauptversammlungsvorbereitung aus. Insbesondere bei der Planung und Vorbereitung der Tagesordnung wie auch bei der Durchführung von Proxy-Solicitation-Kampagnen und Abstimmprognosen im Vorfeld der Hauptversammlung erfordern Abstimmrichtlinien steigende Aufmerksamkeit. Auch das Interesse an der Mitwirkung und vor allem der Stimmrechtsausübung von Institutionellen in Hauptversammlungen wird so weiter steigen. Das wird sich wohltuend auf die HV-Präsenzen auswirken, die trotz erfreulicher Steigerungen in den letzten Jahren noch weiter ausbaufähig sind.

IV. Abstimmbestätigung durch Emittenten

Auf Emittenten kommt im Gegenzug die Bereitstellung von Abstimmbestätigungen für die Aktionäre zu, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Aktionäre erhalten das Recht, eine solche Abstimmbestätigung anzufordern. Damit können engagierte Investoren nachweisen, dass sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben und wie ihre Stimmen bei der Gesellschaft in das Gesamtergebnis je Tagesordnungspunkt eingeflossen sind.

V. Vergütung stärker im Fokus

Inhaltlich wird das ARUG II auch dafür sorgen, dass die Hauptversammlung turnusmäßig über die Billigung der Vergütungspolitik für den Vorstand abstimmt und auch der Vergütungsbericht jährlich der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist. Das Thema Vorstandsvergütung

58 BOARD • 2/2019

rückt damit noch stärker in den Fokus und wird trotz Zuständigkeit des Aufsichtsrats die Hauptversammlung stärker bewegen. Das wird sich auch auf die Themen in der Debatte mit den Aktionären auswirken. Neben Institutionellen kommen hier auch interessierte Privatanleger ins Spiel, die sich nicht selten zu diesem Komplex äußern. Auch die Aufsichtsratsvergütung steht künftig mindestens alle vier Jahre auf der Tagesordnung, auch wenn es keine Änderungen gibt und nur die Bestätigung der Vergütung beschlossen werden soll.

VI. Related-Party-Transactions

Die Related-Party-Transactions werden voraussichtlich nicht in allen Fällen für die Hauptversammlung eine erhebliche Rolle spielen. Zum einen sind die Schwellenwerte für relevante Transaktionen sehr hoch, zum anderen dürften wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen zumindest für große börsennotierte Ge-

sellschaften eher die Ausnahme sein. Dieser Komplex dürfte daher auf der Hauptversammlung nur dann interessant werden, wenn es Geschäfte mit nahestehenden Personen gab. Diese werden dann von Aktionären in der Debatte sicher hinterfragt werden. Unternehmensintern ist das allerdings anders, weil auch dann, wenn keine wesentlichen Transaktionen mit nahestehenden Personen vorliegen, hierfür dauerhaft ein entsprechendes Dokumentations- und Überwachungssystem mit entsprechenden internen Kosten geschaffen werden muss.

VII. Weiterer Ausbau der Digitalisierung

Nicht zuletzt setzt das ARUG II weiterhin konsequent auf die Digitalisierung. Die Kommunikation von der Gesellschaft zu den Aktionären und zurück wird auf elektronische Verfahren abgestellt. Gerade grenzüberschreitend ist das das Mittel der Wahl, um einfach und schnell zu informieren, die Kosten im Zaume zu halten und die

Aktionäre im engen terminlichen Rahmen der Vorbereitung einer Hauptversammlung einbinden zu können. Die Hauptversammlung entwickelt sich damit weiter zur Hybrid-Veranstaltung. Neben der Präsenzteilnahme werden zunehmend mehr Aktionäre als bisher die Möglichkeiten einer elektronischen Stimmabgabe per Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder geschäftsmäßige Stimmrechtsvertreter in Anspruch nehmen, gerade auch grenzüberschreitend. Auch das Interesse an der Videoübertragung der gesamten Hauptversammlung für Aktionäre – und nicht nur der Rede des Vorstands - wird zunehmen. Viele Gesellschaften müssen dazu weitere Angebote machen und den Aktionären Möglichkeiten zur Mitwirkung einräumen. Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung wird es sicher im Interesse aller Beteiligten eine gewisse Übergangszeit für Prozessanpassungen geben müssen, das Ziel ist aber klar vorgezeichnet.

NEU!

Unternehmen und Wirtschaft

Schnell und einfach rechtskonform informieren!

Bunderanzeiger Verlag Cimbri

Aushangpflichtige
Gesetze 2019

Arbeitnehmer rechtskonform
informieren!

8. Auflage

E-Book

Reguvis
Reguvis
Enguvis
**E

ISBN 978-3-8462-1029-1

8., aktualisierte Auflage, 2019, ca. 947 Seiten, E-Book (PDF), 19,80 € Fortsetzungsbezug: 221035908 (Bestellnummer), 16,80 €, Preis pro Ausgabe, 1-2mal jährlich Bundesanzeiger Verlag GmbH

Aushangpflichtige Gesetze 2019 (E-Book)

Arbeitnehmer rechtskonform informieren

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über das aktuelle Arbeitsschutzrecht zu informieren und die relevanten Texte zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Dies kann sehr leicht durch einen Aushang am sogenannten "Schwarzen Brett" erfolgen oder durch eine für jeden Mitarbeiter erreichbare elektronische Fassung im Intranet. Dabei sind grundsätzlich die aktuellen Gesetze zur Kenntnis zu bringen.

Die vorliegende Gesetzessammlung stellt alle relevanten aushangpflichtigen allgemeinen Vorschriften zusammen, ergänzt durch speziellere Regelungen, die nur in bestimmten Fällen oder Unternehmen aushangpflichtig sind, außerdem noch eine Auswahl weiterer arbeitsrechtsrelevanter Vorschriften, deren Aushang nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert ist. Im Anhang finden sich zusätzlich besondere, bedingt aushangpflichtige Normen, die nicht für alle Unternehmen oder nicht zu allen Zeiten relevant sind.

Es ist erlaubt, das E-Book innerhalb eines Standortes auf Servern zum Zweck der Unterrichtung von Mitarbeitern unverändert zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie Interesse an einer erweiterten Nutzung (Lizenz für mehrere Standorte/Filialen) des E-Books haben, unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Schicken Sie uns eine Mail mit Ihrer Anfrage an wirtschaft@bundesanzeiger.de.

Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.bundesanzeiger-verlag.de/1029-1

E-Mail: wirtschaft@bundesanzeiger.de Telefon: 0221/97668-291/315 · Fax: 0221/97668-271

in jeder Fachbuchhandlung

=Reguvis | Bundesanzeiger Verlag

BOARD • 2/2019 59